

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 2/2016 Jahresrechnung 2015 Politisches Gemeindegut

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

Nichtgenehmigung der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde für das Jahr 2015, einschliesslich der Globalbudgets Sport- + Freizeit, Alterswohnheim Am Wildbach sowie Heilpädagogische Schule Wetzikon.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	207'552'634.21
	Ertrag	Fr.	201'741'638.62
	Aufwandüberschuss	Fr.	5'810'995.59
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	18'606'273.72
	Einnahmen	Fr.	3'379'280.39
	Nettoinvestitionen	Fr.	15'226'993.33
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	150'500.00
	Einnahmen	Fr.	150'500.00
	Nettoveränderung Abgang	Fr.	0.00
• Eigenkapitalentnahme:		Fr.	5'810'995.59

Begründung / Bemerkung

1. Finanztechnische Prüfung

Die GRPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften der politischen Gemeinde Wetzikon entsprechen.

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung hingegen hat ergeben, dass die Jahresrechnung nicht zu genehmigen ist. Der Antrag hat zu erfolgen, weil die Jahresrechnung entweder zu genehmigen oder eben nicht zu genehmigen ist, eine Teilgenehmigung dagegen fällt ausser Betracht. Inhaltlich läuft der Antrag der GRPK dennoch darauf hinaus, dass ihre finanzpolitische Prüfung die fast komplette Richtigkeit der Jahresrechnung ergeben hat. Aber eben nur fast. Und das sind die zu beanstandenden zwei Punkte:

1) Internationale Feuerwehrsternfahrt 2015 (Konto 455.3191.00)

Im Voranschlag 2015 waren für dieses Konto CHF 0 eingestellt. In der Jahresrechnung 2015 ist ein Aufwandüberschuss von CHF 410'465.36 verbucht (Aufwand CHF 410'456.36, Ertrag CHF 0). Der Aufwand als solcher ist getätigt worden, die Belege dafür sind vorhanden. Allerdings ist der Kommission bislang keine Aussage darüber möglich, ob die getätigten Ausgaben gesetzmässig, sparsam, wirtschaftlich und den finanziellen Verhältnissen angemessen waren, weil eine Abrechnung und ein die Abrechnung begründender Finanzbeschluss fehlen. Und genau deswegen ist die Jahresrechnung 2015 nicht zu genehmigen, denn die getätigte Ausgabe ist ohne gültigen Finanzbeschluss finanzrechtlich unzulässig.

Die Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns (das Legalitätsprinzip) verlangt für jede Ausgabe wie diejenige für die Feuerwehrsternfahrt einen Verpflichtungskreditbeschluss, doch dieser fehlt. Der Ausgabebetrag von CHF 410'465.36 liegt gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz des Grossen Gemeinderates, ein solcher Kreditbeschluss existiert dessen ungeachtet nicht. Der Stadtrat erklärt zwar, dem Parlament nach seinen erst zu tätigenden weiteren Nachforschungen und Prüfungen einen Finanzantrag später noch stellen zu wollen, doch das hilft nicht. Zum einen krankt die *jetzt* abzunehmende Jahresrechnung 2015 beim Aufwand für die Feuerwehrsternfahrt *jetzt* am fehlenden Kreditbeschluss. Zum anderen ist sowieso völlig offen, ob und wie das Parlament nach einem entsprechenden Stadtratsbeschluss die getätigten Ausgaben allenfalls nachträglich noch gutgeheissen kann und will. Die fehlende Rechtsgrundlage für den Aufwand von CHF 410'465.36 macht die Jahresrechnung 2015 in diesem Punkt gesetzlich unzulässig, weshalb sie nicht genehmigt werden darf.

2) Schulverwaltung (Kostenstelle 803 als Ausgangspunkt)

Die Darstellung der Jahresrechnung dient nicht zuletzt der Kontrolle der Haushaltsführung. In der Kantonsverfassung ist zu dieser Haushaltskontrolle geregelt (Art. 122 Abs. 3 KV):

Budget und Rechnung richten sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und Öffentlichkeit.

Das vorgehende Budget bildet die Grundlage, welche die nachfolgende Rechnung vergleichbar abbilden hat. Nur so ist dann auch die Aussage möglich, ob das Budget und damit die Kompetenz des Parlamentes (dessen Budgethoheit) vom Stadtrat ordentlich eingehalten wurden. Vorliegend ist jedoch in der Abteilung Bildung (Kostenstelle 800) keine klare Übersicht über den Haushalt gegeben, es sind die Stetigkeit der Buchführung verletzt, die Vergleichbarkeit zwischen Voranschlag und Jahresrechnung zerstört sowie die Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge unbeachtet.

Kleinere Differenzen oder einzelne Neu- und Umkontierungen mögen zulässig und sinnvoll sein. Aber ohne objektiven Anlass, wie eine geänderte Gesetzeslage, neue Vorgaben des Kantons oder andere erstmalige Einflüsse auf die Rechnungsdarstellung diese weitgehend anders als budgetiert abzurechnen, bleibt unzulässig. Doch genau das ist vorliegend erfolgt.

Wenn einzelne Budget-Konti in der Jahresrechnung als nicht ausgeschöpft präsentiert sind, könnte das unter dem Aspekt sparsamer Mittelverwendung erfreulich sein. Wenn Budget-Konti jedoch plötzlich ‚geleert‘ sind, die Ausgaben allerdings bloss in kaum mehr nachvollziehbarer Weise einfach auf andere Rechnungs-Konti verschoben sind, kann bereits die Haushaltprüfung und damit die Haushaltskontrolle nicht mehr gewährleistet werden. Überdies führt dies dazu, dass den so ‚geleerten‘ Konti zwangsläufig ‚gefüllte‘ Konti gegenüberstehen, welche jene Budgetposition unzulässig übersteigen. Trotzdem ist genau dies geschehen und es wurden bis kurz vor Rechnungsabschluss ungezählte Umbuchungen vorgenommen. Diese führen gemessen am Voranschlag 2015, über welchen der Grosse Gemeinderat für den Stadtrat verbindlich Beschluss fasste (Art. 20 Gemeindeordnung), zu einer von diesem Budget massiv abweichenden Jahresrechnung, die nicht genehmigt werden darf. Nachfolgend ist verdeutlicht, weshalb die Nichtgenehmigung erfolgen muss und auch, weshalb die ungezählten Umbuchungen vermutlich trotzdem getätigt wurden.

Der Stadtrat hatte dem Parlament bezüglich der Kostenstelle 803 Schulverwaltung im Budget 2015 den Betrag von CHF 2'515'700 als Nettoaufwand beantragt. Ein Antrag aus den Reihen des Parlaments verlangte die Reduktion dieses Nettoaufwandes um 5 %, d.h., um CHF 125'785. Zwar stellte sich Stadtrat und Primarschulpräsident Franz Behrens gegen diese Kürzung, sie wurde am 18. Dezember 2014 jedoch vom Parlament so beschlossen. Im Budget 2015 wurde in Kostenstelle 803 entsprechend ein Nettoaufwand von CHF 2'389'915 aufgenommen. Ohne dass dabei tatsächlich Einsparungen erfolgten, weist die vorliegende Jahresrechnung 2015 in der Kostenstelle 803 nunmehr einen Nettoaufwand von CHF 1'450'036.21 aus, die Differenz ist trotzdem ausgegeben, jedoch ungeachtet der Budgetvorgaben auf diverse Konti verteilt worden. Anders gesagt finden sich bloss 60 % des Aufwandes auch dort in der Jahresrechnung 2015, wo er sich nach dem Budget 2015 finden lassen muss, während 40 % irgendwo anders hin umgebucht wurden (insbesondere auf Kostenstelle 820 oder die einzelnen Schuleinheiten). Das ist unzulässig und auch dann inakzeptabel, wenn sich die Primarschule auf den Standpunkt stellt, die Kürzung ‚könne nicht umgesetzt werden‘, wie dies im Dezember 2015 in der Debatte für das Budget 2016 wiederholt wurde. Selbstredend kann sich der Primarschulpräsident gegen beantragte Kürzungen des Budgets wehren, vom Parlament beschlossene Kürzungen können hingegen nicht einfach durch eine Umschichtung der trotzdem getätigten Ausgaben in andere Konti unterlaufen werden.

Die in den obgenannten Kostenstellen, ausgehend von der Kostenstelle 803, vom Budget 2015 massiv abweichende Jahresrechnung 2015 ist in diesem Punkt ebenfalls gesetzlich unzulässig und darf auch aus diesem Grund nicht genehmigt werden.

Wetzikon, 9. Mai 2016